

# Wärmepumpentarife

**Immer mehr Haushalte setzen auf Wärmepumpen, um ihre Gebäude effizient und klimafreundlich zu beheizen. Die Gründe dafür sind vielfältig: steigende Energiepreise, der Wunsch nach geringeren CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Förderung erneuerbarer Energien können Wärmepumpen zunehmend attraktiv machen.**

Mit der Zunahme installierter Wärmepumpen bieten Energieversorger teils spezielle Stromtarife an, die sogenannten „Wärmestromtarife“ oder „Wärmepumpentarife“. Diese Tarife liegen oft unter klassischen Haushaltsstromtarifen.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass der Strom „einfach günstiger“ ist. Tatsächlich beruht der Preisvorteil jedoch überwiegend auf gesetzlich vorgesehenen Entlastungen (reduzierte Netzentgelte), die bestimmte technische und regulatorische Voraussetzungen erfordern. Insbesondere durch den § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) gibt es die Möglichkeit sich von der KWKG-Umlage, sowie der Offshore-Netzumlage befreien zu lassen. Um rückwirkend eine Entlastung von 80 % für das Jahr 2025 zu realisieren, müssen betroffene Letztverbraucher dies bei Ihrem Energieversorger bis zum 24.03.2026 beantragt haben.

Im Folgenden erfahren Sie, auf welcher Basis etwaige Preisvorteile entstehen, worauf es bei der Abgrenzung und Messung ankommt und wie KSE Energie Sie in diesem Prozess unterstützt.

## 1. § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Mit dem Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) zum 01.01.2023 wurde im deutschen Energie- und Umlagenrecht eine Privilegierung für elektrisch betriebene Wärmepumpen eingeführt. Ziel ist es, den Einsatz von Wärmepumpen im Rahmen der Energiewende zu unterstützen, indem bestimmte Umlagen im Strompreis reduziert werden.

Ursprünglich war diese Privilegierung beihilferechtlich genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission (§ 68 EnFG – sogenannter „EU-Vorbehalt“). Mit der Abschaffung dieses Genehmigungsvorbehalts entfällt diese Hürde – das bedeutet, dass die Privilegierung jetzt unmittelbar anwendbar ist, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

### 1.1. Gesetzliche Grundlage

„Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist“ (§ 22 EnFG).

#### Betroffene Umlagen

- KWKG-Umlage
- Offshore-Netzumlage

Beide Umlagen entfallen auf den privilegierten Stromverbrauch der Wärmepumpe.

## 1.2. Voraussetzungen

Damit die Privilegierung greift, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Strom wird in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht.
2. Eigener Zählpunkt für den Wärmepumpenstrom (separater Stromzähler).
3. Kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (§ 2 Nr. 20 EnFG).
4. Keine offenen EU-Rückforderungsansprüche aufgrund früherer Beihilfeentscheidungen.

Der zentrale Punkt für Letztverbraucher ist der eigene Zählpunkt: Nur so kann der konkrete Wärmepumpenstromverbrauch sauber erfasst und die Umlagen Befreiung zugeordnet werden. Gleichzeitig können dadurch zusätzliche Messkosten entstehen, die in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt werden müssen.

## 1.3. Handlungsempfehlung

Als Letztverbraucher melden Sie das Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel an Ihren Stromlieferanten. Der Stromlieferant wiederum übermittelt die relevanten Informationen an den zuständigen Netzbetreiber. Der Netzbetreiber berücksichtigt die Privilegierung bei der Abrechnung der Umlagen.

### Bitte beachten Sie:

Ggf. steht Ihnen für das Jahr 2025 rückwirkend eine Entlastung hinsichtlich KWKG-Umlage und Offshore-Netzzulage zu. Damit Sie als Anlagenbetreiber rückwirkend von 80 % der genannten Umlagen entlastet werden können, müssen Sie Ihren Anspruch bis spätestens 31. März 2026 über den Stromversorger beim Netzbetreiber anmelden. Dazu finden Sie auf unserer Website ein entsprechendes [Formular](#), das Sie uns bitte **bis spätestens 24.03.2026** ausgefüllt an [kundenbetreuung@kse-energie.de](mailto:kundenbetreuung@kse-energie.de) zurücksenden.

## 2. § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Der § 14a EnWG sieht eine Reduzierung der Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen, Ladepunkte) vor. Dazu zählen Anlagen, deren Leistung in Summe 4,2 KW an einem Zählpunkt im Niederspannungsnetz übersteigen.

Um zukünftig Überlastungen im Stromnetz zu vermeiden, wird im Energiewirtschaftsgesetz (§ 14a EnWG) sowie in den Beschlüssen der Bundesnetzagentur der Umgang mit Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) bei der Stromentnahme aus dem Niederspannungsnetz geregelt. Das bedeutet konkret: Verteilnetzbetreiber können bei einer drohenden Überlastung des Stromnetzes die Leistung dieser Geräte, die Strom aus dem Netz beziehen, temporär reduzieren.

### 2.1. Welche Anlagen sind betroffen

- Private Wallboxen
- Batteriespeicher
- Wärmepumpenheizungen
- Klimageräte

Je nach Inbetriebnahme-Datum der Anlage gibt es unterschiedliche Regelungen.

Anlagen mit einem Inbetriebnahme-Datum vor dem 01.01.2024 unterliegen erst ab 01.01.2029 dem § 14a EnWG. Auf Antrag kann jedoch auch vor dem 01.01.2029 von der Netzentgeltreduzierung profitiert werden. Wer jedoch seine Anlage als steuerbare Verbrauchseinrichtung anmeldet, kann dies nicht wieder rückgängig machen.

Anlagen, die ab 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden/werden, unterliegen sofort dem § 14a EnWG. I.d.R. meldet der Elektroinstallateur dem Netzbetreiber die steuerbare Verbrauchseinrichtung.

## **2.2. Arten der Netzentgeltreduzierungen (Module)**

### **Modul 1**

Modul 1 ist die Standard-Option. Bei neu installierten Anlagen gilt – sofern der Anlagenbetreiber nichts anderes wählt – Modul 1.

Modul 1 ist für getrennte und gemeinsame Messung anwendbar, es muss daher kein separater Stromzähler vorhanden sein.

Es handelt sich hierbei um eine pauschale Entlastung zwischen ca. 100 € und 200 € brutto im Jahr. Die Entlastung ist jedoch in Höhe der Netzentgelte gedeckelt, so dass sich die Netzentgelte im Optimalfall auf 0 € reduzieren.

### **Modul 2**

Für Modul 2 muss ein separater Stromzähler vorhanden sein. Daher kann dieses Modul ausschließlich für die sogenannte „getrennte Messung“ zur Anwendung kommen.

Der Arbeitspreis für die Netznutzung wird in diesem Modul um 60% reduziert.

### **Modul 3**

Bei dem Modul handelt es sich um einen zu Modul 1 optionalen Zusatz einer zeitvariablen Steuerung. Dadurch könnte der Anlagenbetreiber seinen Verbrauch in Zeiten legen, in denen die Netzauslastung und damit das Entgelt besonders gering ist. Voraussetzung hierfür ist ein intelligentes Messsystem, das Zusatzkosten verursacht. Zudem hängt die Wahlmöglichkeit davon ab, ob der jeweilige Netzbetreiber dieses Modul anbietet.

## **2.3. Handlungsempfehlung**

Prüfen Sie bitte, ob Sie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung haben, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Sollte dies der Fall sein, empfehlen wir Ihnen über Ihren Installateur oder direkt selbst Kontakt zum örtlichen Netzbetreiber aufzunehmen, um von den reduzierten Netzentgelten zu profitieren. Welches Modul für Sie vorteilhaft ist, hängt insbesondere von Ihrem Verbrauch ab.

### 3. Weiteres Vorgehen

Als Kunde der KSE Energie unterstützen wir Sie gerne bei dem Thema Wärmepumpe. Vergünstigte Netzentgelte in Zusammenhang mit dem § 14a EnWG reichen wir eins zu eins durch, so dass Sie den preislichen Vorteil vollständig erhalten.

Wenn die Voraussetzungen zur Reduktion der Umlagen nach § 22 EnFG erfüllt sind, senden Sie uns bitte das entsprechende [Formular](#) ausgefüllt und unterzeichnet zurück. Wir werden anschließend den Netzbetreiber kontaktieren, um auch diesen Vorteil für Sie umzusetzen.

**Allgemeiner Hinweis:** Die Inhalte dieses Informationsblattes wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann für deren Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung